zur Veröffentlichung bestimmt

**Vortrag an den Ministerrat**

**betreffend die Aussetzung der Maßnahme „Beschäftigungsaktion 20.000“ und das Auslaufen der Maßnahme „Beschäftigungsbonus“ aus konjunkturpolitischen Erwägungen**

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenlast nachhaltig zu senken und mittelfristig keine neuen Schulden mehr zu machen. Dieser Prämisse folgend werden alle budgetrelevanten Maßnahmen des Bundes nur umgesetzt, wenn sichergestellt ist, dass etwaige Mehrkosten oder Mindereinnahmen durch strukturelle Gegenfinanzierungsmaßnahmen gedeckt sind.

Unter der Maßgabe den eingeschlagenen Budgetpfad einzuhalten, werden nicht gegenfinanzierte Maßnahmen hinterfragt und einer Evaluierung unterzogen. So wird die Ausgabenobergrenze gemäß § 13 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz dahingehend angepasst, dass nur Anträge positiv behandelt werden können, die bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt bzw. in Arbeit befindlich sind; die „Beschäftigungsaktion 20.000“ wird – wie gesetzlich vorgesehen – einer Evaluierung unterzogen. Der „Beschäftigungsbonus“ samt Sonderrichtlinie wurde evaluiert und der weitere Ausbau dieser Maßnahmen als nicht zielführend angesehen.

Die Bundesregierung hat sich die generelle, nachhaltige Senkung der Lohnnebenkosten zum Ziel gesetzt. Der „Beschäftigungsbonus“ wurde als reine Lohnnebenkostenförderung mit besonders hohem bürokratischen Aufwand als Sonderregelung implementiert, ohne eine generelle Senkung der bestehenden Lohnnebenkosten vorzuschlagen. Daneben muss die Treffsicherheit der Förderung ob der starken Mitnahmeeffekte in Zweifel gezogen werden. Renommierte Experten, wie Wifo-Chef Christoph Badelt oder Fiskalrat-Präsident Bernhard Felderer, sind sich einig, dass der „Beschäftigungsbonus“ auf Grund des positiven Konjunkturklimas und der starken Mitnahmeeffekte eingestellt werden sollte.

Die Bundesregierung will eine umfassende Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik erreichen. Besonders in Zeiten der Hochkonjunktur muss der Fokus unter anderem auf „Qualifizierungsprogramme“ bei Arbeitssuchenden gesetzt werden, um diesen nach Aus-, Fort- und Weiterbildung einen raschen und nachhaltigen Einstieg bzw. Wiedereinstieg am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Aus diesem Grund erfolgt eine Aussetzung der „Beschäftigungsaktion 20.000“ sowie eine Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

der Ministerrat möge

* das Auslaufen der Maßnahme „Beschäftigungsbonus“ zustimmend zur Kenntnis nehmen. Anträge zum „Beschäftigungsbonus“, die seit 1. Juli 2017 in der aws eingelangt sind und die noch bis zum 31. Jänner 2018 in der aws einlangen, werden von der aws bearbeitet.
* die Aussetzung der Maßnahme gemäß § 13 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz („Beschäftigungsaktion 20.000“) mit 31. Dezember 2017 zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Ausgabenobergrenze und Zielvorgabe ist dahingehend anzupassen, dass nur Anträge positiv behandelt werden können, die bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt bzw. in Arbeit befindlich sind.

Wien, am 29. Dezember 2017

Mag. Beate Hartinger-Klein Dr. Margarete Schramböck

Bundesministerin für Arbeit, Bundesministerin für Wissenschaft,

Soziales und Konsumentenschutz Forschung und Wirtschaft